

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.2002

Geschäftszahl

2001/12/0041

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/01/0114 E 20. Februar 1990 RS 1

(hier: Die Behörde hätte erst im Falle der rechtskräftigen Abweisung des Primäranspruches nach § 14 BDG 1979 über den Antrag nach § 207n BDG 1979 erkennen dürfen; Ausführungen zur Auslegung des letztgenannten Anspruches als Eventualantrag)

Stammrechtssatz

Ein sogenannter Eventualantrag ist im Verwaltungsverfahren durchaus zulässig. Das Wesen eines solchen Anspruches liegt darin, daß er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, daß der Primäranspruch erfolglos bleibt. Wird bereits dem Primäranspruch stattgegeben, so wird der Eventualantrag gegenstandslos. Wird ein Eventualantrag vor dem Eintritt des Eventualfalles erledigt (hier: ein Wiederaufnahmsantrag, der nur für den Fall der Ablehnung eines primären Asylanspruches durch die hierfür zuständige andere Behörde) belastet dies die Erledigung mit Rechtswidrigkeit zufolge Unzuständigkeit.